



1. Vorbemerkung

Das Anrühren von Beton oder Mörtel sowie das Deponieren von Frischbeton auf Fahrbahnen und Trottoirs sind ohne Verwendung von Unterlagen nicht gestattet. Mit Beton, Mörtel oder Öl verschmutzte Beläge müssen auf Kosten des Verursachers aufgebrochen und erneuert werden.

Provisorische Überdeckungen mittels Stahlplatten müssen so ausgeführt werden, dass ein Verschieben der Platten nicht möglich ist.

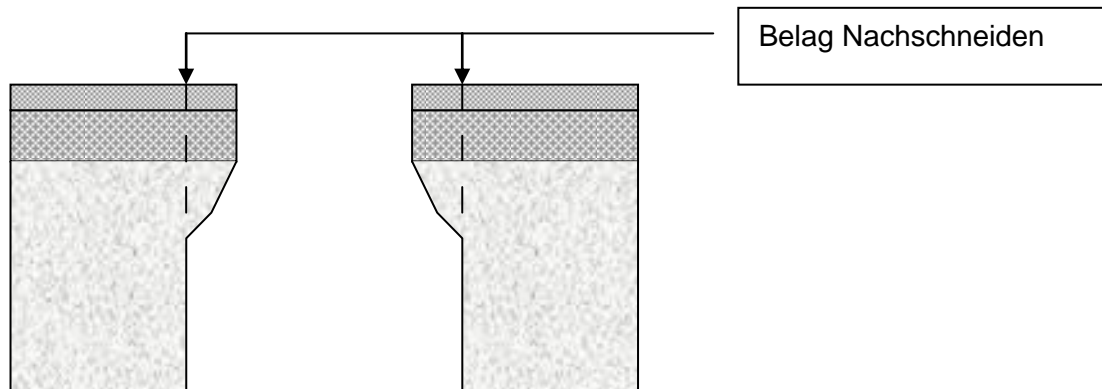
2. Wiederauffüllen von Gräben

- Die Schichtstärke des Kieskoffers ist wie folgt auszuführen: Gemeindestrassen 50 cm
- Spezielle Fälle müssen nach den Weisungen der Gemeinde Nunningen ausgeführt werden.

Das Einfüllmaterial gemäss Norm SNV 640 535b, ist in Schichten von 30 cm einzubringen und mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, wobei in der Nähe von Leitungen spezielle Vorsicht geboten ist.

Die Arbeiten sind fachgerecht auszuführen. Zudem wird die Ausführung nach SNV-Normen vorgeschrieben. Das Aufbruchmaterial darf zur Grabenauffüllung, sofern SNV-Normen erfüllt sind, nicht aber zum Einfüllen des Fahrbahnkoffers verwendet werden.

Bei Grabeneinbrüchen oder Unterspülungen sind die Belagsränder mindestens auf die Breite des Einbruchs nachzuschneiden. (siehe Abbildung)



Belagsschnitte für Belagseinbau dürfen nur mit einem Fugenschneider (Belagsschneider) ausgeführt werden.

Belagsecken sind mit einem Kompressorspaten nachzubearbeiten.

Eingesunkene Ränder und angerissene Flächen sind so anzuschneiden, dass mit ganzer Belagsstärke an die ursprüngliche Belagshöhe angeschlossen werden kann.

Randabschlüsse sind bei Untergrabungen abzubrechen und neu zu versetzen.

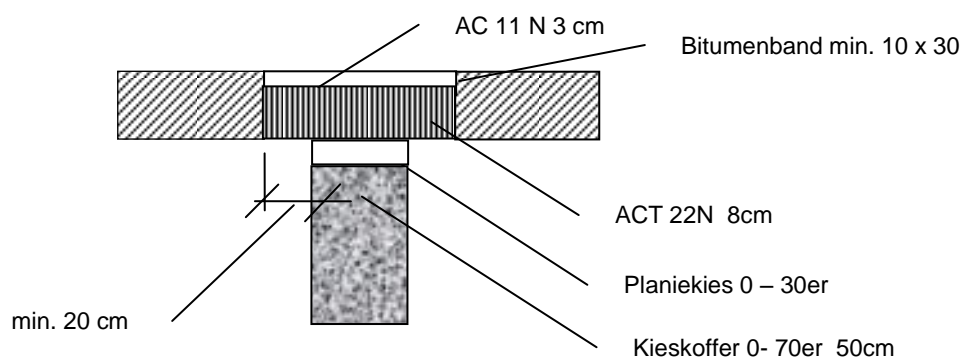
Unregelmässige Flächen mit vielen Ecken sind zu vermeiden. Streifen von weniger als 40 cm Breite längs Randsteinen oder anderen Belagsflicken und Mauern sowie im Bereich von Schächten sind aufzubrechen und neu einzubauen.

Für projektierte Kontrollschächte innerhalb des Strassenareals, sind Gussdeckel mit einer zulässigen Radlast von mindestens 10 t zu verwenden.

3. Instandstellung auf Gemeindestrassen

1. Entfernen Provisorium
2. Anschneiden vom Belag im Bereich abgesenkter Strassenflächen, mindestens jedoch 20 cm über Grabenbreite (siehe Abbildung).
3. Erstellen und verdichten der Planie.
4. Einbau ACT 22N 8 cm
5. Einlegen Bitumenband (10 x 30) für die Verschleisssschicht.
6. Einbau AC 11 N

Die Verschleisssschicht ist bündig mit der Fahrbahnoberfläche einzubauen.
Schachtdeckel und Schieberkappen sind ca. 2 mm tiefer als die Verschleisssschicht einzubauen.



4. Haftpflicht

Der Bewilligungsnehmer haftet der Gemeinde gegenüber für allfällige Schäden oder Unfälle, die während des Baus und nach dem Bau infolge mangelhaften Unterhalts oder nachträglichen Setzungen des Grabens auftreten können. Die Gewährleistung des Bewilligungsnehmers für Mängel des Werkes dauert 5 Jahre ab Wiederinbetriebnahme desselben (Art. 219 OR).

5. Diverses

Andersartige Instandstellungen können von der Gemeinde zusätzlich angeordnet werden.

Für die Abnahme der Leitungslage innerhalb der Strasse ist vor der Einschüttung und für die Schlussabnahme jeweils ein Termin mit der Gemeinde zu vereinbaren.

Die Arbeiten werden durch den Gemeindeverantwortlichen bildlich dokumentiert. Die genaue Lage ist durch den zuständigen Geometer, die Firma Sutter AG, einzumessen und im GIS der Gemeinde Nunningen zu einzutragen.

Form 100.04 – 20.06.2014 BuCh